

Anschlussunterbringung von Flüchtlingen

Informationen und Hinweise für die Gemeinden

Vorbemerkung:

Das Aufnahmesystem für Asylbewerber ist in Baden-Württemberg dreistufig geregelt. Die rechtliche Grundlage bildet das Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) und die hierzu erlassene Durchführungsverordnung. Das Land ist für die Erstaufnahme von Asylbewerbern zuständig. Es betreibt hierzu Landeserstaufnahmestellen (LEAs) bzw. aufgrund der hohen Zugangszahlen Bedarfsorientierte Erstaufnahmestellen (BEAs). Das Land verteilt die Asylbewerber anschließend entsprechend dem Einwohner-schlüssel auf die Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg. Die Stadt- und Landkreise sind für die vorläufige Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften und Wohnungen zuständig. Alle der vorläufigen Unterbringung dienenden Liegenschaften werden von den Unteren Aufnahmebehörden gemäß § 8 Abs. 3 FlüAG verwaltet und betrieben. Sie gelten als eine einheitliche Einrichtung der vorläufigen Unterbringung.

Die Dauer der vorläufigen Unterbringung ist nach § 9 FlüAG geregelt. Asylsuchende sind verpflichtet, während der Dauer des Asylverfahrens – maximal 24 Monate – in der Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen.

Anschlussunterbringung:

Asylberechtigte dürfen ihren Wohnsitz in Deutschland frei wählen. Asylbewerber, die nach Ende der vorläufigen Unterbringung selbst keine Wohnung finden, werden von der Unteren Aufnahmebehörde gemäß § 18 den kreisangehörigen Gemeinden entsprechend der Einwohnerzahl zur Anschlussunterbringung zugeteilt. Auch Asylsuchende, bei denen über den Asylantrag noch nicht entschieden ist, die aber bereits zwei Jahre in einer vorläufigen Unterbringung leben, kommen in die Anschlussunterbringung.

In der Anschlussunterbringung erhalten Familien – falls möglich – eine separate Wohnung, Einzelpersonen ist es zumutbar, sich eine Wohnung zu teilen.

Zuständig für die Anschlussunterbringung sind die Städte und Gemeinden. Die Kosten der Unterkunft werden vom Landratsamt erstattet. Obergrenze ist hierfür der Sozialhilfestandard (siehe hierzu Anlage).

Gemeinsam mit den Unteren Aufnahmebehörden, d. h. dem Landratsamt, wirken die Gemeinden gemäß § 18 Abs. 2 auf eine zügige endgültige Unterbringung und Unabhängigkeit der in der Anschlussunterbringung einbezogenen Personen von öffentlichen Leistungen hin. Den Unteren Aufnahmebehörden obliegt diesbezüglich die soziale Beratung und Betreuung.

Tuttlingen, 23. Oktober 2015

Anlagen:

1. Prognose 2015
2. Zeitschiene Anschlussunterbringung
3. Merkblatt Miete
4. Checkliste der Unterkünfte für Asylbewerber
5. Amt für Aufenthalt und Integration